

# **1. Änderung zur Straßenreinigungssatzung**

## **der Gemeinde Sukow**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl.M-V S. 777) und § 50 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 13.01.1993, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.05.2011 (GVOBl. M-V S. 323, 324), wird nach Beschlussfassung der Gemeinde Sukow vom 26.02.2013 zur Straßenreinigungssatzung vom 16.08.2011 und nach Anzeige bei der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde folgende 1. Änderung erlassen:

### **Artikel 1**

***Der § 2 Absatz 1 Unterpunkt a) erhält folgende Fassung:***

a) unselbständige Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen unselbständigem Gehweg und markierte Teile des unselbständigen Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf.

Unselbständige Gehwege im Sinne dieser Satzung sind Gehwege, die im Wesentlichen mit der für den Kraftfahrzeugverkehr bestehenden Fahrbahn gleich laufen, auch wenn sie nicht im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang stehen.

### **Artikel 2**

***Der § 4 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:***

(1) Die Schnee- und Glättebeseitigung von unselbständigen Gehwegen, einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten unselbständigen Gehwege wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen.

### **Artikel 3**

***Der § 4 Absatz 2 Satz Punkt 1 – 3 erhält folgende Fassung:***

1. Unselbständige Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen unselbständigen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln, jedoch nicht mit Salz, zu streuen. Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom unselbständigen Gehweg aus beseitigt werden können.

2. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass Fußgänger die Verkehrsmittel vom unselbständigem Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können.

Ausgenommen sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem unselbständigen Gehweg befinden.

3. Schnee ist in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. Auf mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten unselbständigen Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.

#### Artikel 4

*Der § 4 Absatz 5 erhält folgende Fassung:*

5. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des unselbständigen Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf unselbständigen Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teils des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Zu- und Ablauf in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.

#### Artikel 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sukow, den 27.02.2013

  
Keding  
Bürgermeister



Die untere Rechtsaufsicht des Landkreises Ludwigslust-Parchim macht mit Schreiben vom ..... keine Rechtsverstöße geltend.

#### **Verfahrensvermerk:**

Die Bekanntmachung erfolgte im Internet am 28.02.2013 und ist über die Homepage der Gemeinde Sukow (<<http://www.sukow.eu/bekanntmachungen>>) zu erreichen.

  
.....

**Verfahrensvermerk:**

Die Bekanntmachung der 1. Änderung zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Sukow erfolgte im Internet am ...28.02.2013... und ist über die Homepage der Gemeinde Sukow (<http://www.gemeinde-sukow.eu/bekanntmachungen>) zu erreichen.



.....  
Haustein